

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Heinemann GmbH
vetreten durch den Geschäftsführer
Herrn Frank Heinemann
Eiserne Hand 17
35305 Grünberg

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0300/12-2016/8

Bearbeiter/in: Frau Müller-Damm
Durchwahl: 0641 303 – 4361
E-Mail: gabriele.mueller-damm@rpgi.
hessen.de

Datum: 20. Dezember 2018

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 12.05.2016 wird der

**Heinemann GmbH
Eiserne Hand 17
35305 Grünberg/Hessen**

nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35305 Grünberg, Eiserne Hand 17
Gemarkung: Grünberg
Flur: 2
Flurstück: 44/3

eine

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen „Abfallzwischenlager Grünberg“

nach Nr. 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) nach Maßgabe von I.1 zu errichten und zu betreiben.

Zu den Anträgen – die Betreiberin von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionschutzbeauftragten und von der Verpflichtung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten zu befreien – ergeht jeweils eine gesonderte Entscheidung.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt

- zur Errichtung und zum Betrieb einer befestigten Containerlagerfläche, die zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV dient.
Die Lagerung der Abfälle erfolgt witterungsgeschützt in dichten Containern mit Deckel oder optional in abgeplanten Containern (Betriebseinheit – BE 1). Die maximal zulässige Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle umfasst 78 Tonnen. Die Jahresmenge der Eingänge für gefährliche Abfälle beträgt maximal 4.450 Tonnen (t/a).
- zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 35 Tonnen, zuzüglich 8 Tonnen nicht gefährlichen Eisen- oder Nichteisenschrotten. Die Lagerung der Abfälle hat in geeigneten Containern zu erfolgen (Betriebseinheit – BE 1).
Die Jahresmenge der Eingänge für nicht gefährliche Abfälle beträgt maximal 2.500 Tonnen (t/a).
- zum Ausbau der Verkehrs- und Parkflächen auf dem Betriebsgrundstück (BE 2).

Die zur Annahme und zeitweiligen Lagerung zugelassenen Abfallstoffe ergeben sich aus der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.1 in Abschnitt V. dieses Genehmigungsbescheides.

Das Behandeln von Abfällen ist nicht zulässig.

Eine weitere zum Anlagenbetrieb zugehörige Betriebseinrichtung stellt das bestehende Verwaltungs- / Bürogebäude (BE 3) dar.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- | | |
|---|--------------|
| <u>Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach der AVV:</u> | |
| – Containerlagerfläche (BE 1) – zulässige Gesamtlagerkapazität
(Nr. 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV): | 78 Tonnen |
| Jahresdurchsatz der Anlage: | 4.450 Tonnen |
|
<u>Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV:</u> | |
| – Lageranlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach
der AVV - einschließlich 8 Tonnen Eisen- / Nichteisenschrotte - (BE 1) –
zulässige Gesamtlagerkapazität: | 43 Tonnen |
| Jahresdurchsatz der Anlage: | 2.500 Tonnen |

3. Betriebszeiten

Für die genehmigte Anlage gelten die folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt über die

„besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen“.

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) a.F.¹⁾
- Zulassung von Abweichungen nach § 63 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) a.F. für:
 - die Nutzung des Baugrundstückes an der Grenze zur Nachbarparzelle Nr. 44/1 als Fläche zum Abstellen von Containern und Kraftfahrzeugen sowie als Fahrfläche.
 - die Befestigung des Baugrundstückes an der Grenze zur Nachbarparzelle Nr. 26/21 mit einem Schotter- bzw. Pflasterbelag.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

¹⁾ Soweit in diesem Bescheid auf die alte Fassung (a.F.) der HBO verwiesen wird, handelt es sich jeweils um die Fassung vom 15.01.2011, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.12.2016.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag mit Antragsunterlagen vom 12.05.2016, hier eingegangen am 30.05.2016, ergänzt mit Schreiben vom 02.06.2017, eingegangen am 14.06.2017. Weitere Nachtragsunterlagen zum Antrag sind am 10.08.2017, 28.08.2017, 19.10.2017 und am 22.03.2018 hier zur Prüfung eingegangen und wurden zuletzt mit Unterlagen vom 14.05.2018 ergänzt.

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Antrag	
Antragsschreiben vom 18.05.2016	1 Blatt
Beschreibung Antragsgegenstand	3 Blatt
Formular 1/1: Antrag vom 12.05.2016	4 Blatt
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Blatt
Formular 1/2: Genehmigungsbestand	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	
Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3. Kurzbeschreibung	
Kurzbeschreibung des Vorhabens	12 Blatt
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
Textliche Beschreibung	1 Blatt
5. Standort und Umgebung der Anlage	
Beschreibung des Standortes und der Umgebung	2 Blatt
Übersichtskarte	1 Blatt
Liegenschaftskarte, M. 1 : 1.000	1 Blatt
Flurstücks- und Eigentumsnachweis	1 Blatt
Bebauungsplan	5 Blatt
6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
Beschreibung des Vorhabens	9 Blatt
Formular 6/1: Betriebseinheiten	1 Blatt
Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen	1 Blatt
Betriebseinrichtungs- / Lageplan, M. 1 : 250, Stand: 30.05.2017	1 Plan
Fließschema Stoffstrom	1 Blatt
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Textliche Beschreibung	2 Blatt
Darstellung der Art und Jahresmengen für die Eingänge und Ausgänge, Formulare 7/1 bis 7/2	2 Blatt
Liste der Input -/ Output-Abfälle	2 Blatt
8. Luftreinhaltung	
Textliche Beschreibung	3 Blatt
Gutachterliche Stellungnahme über Staubemissionen vom 12.03.2018, Projekt-Nr. 17-612-1 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH	21 Blatt
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
Textliche Beschreibung	1 Blatt
10. Abwasserentsorgung	
Textliche Beschreibung	1 Blatt
11. Abfallentsorgungsanlagen	
Textliche Beschreibung	2 Blatt

12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung	
Textliche Beschreibung	1 Blatt
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
Textliche Beschreibung	2 Blatt
Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1 Blatt
Berechnung der Lärmemissionen	6 Blatt
14. Anlagensicherheit	
Textliche Beschreibung	3 Blatt
15. Arbeitsschutz	
Textliche Beschreibung	8 Blatt
Formular 15/1-15/3	4 Blatt
Sachkundeschein nach TRGS 519	3 Blatt
Betriebsanweisung für den Umgang mit PAK-haltigen Stoffen	1 Blatt
16. Brandschutz	
Textliche Beschreibung	1 Blatt
Formular 16/1.1	1 Blatt
Bestätigung der Stadt Grünberg über ausreichenden Löschwasserzugang	1 Blatt
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Textliche Beschreibung	1 Blatt
18. Bauantrag / Bauvorlagen	
Textliche Beschreibung	1 Blatt
Antrag auf Abweichung von Abstandsflächen und Abständen, Nachbarschaftserklärungen und Stellplatznachweis	15 Blatt
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	
Textliche Beschreibung	2 Blatt
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Textliche Beschreibung	1 Blatt
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
Beschreibung der Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Blatt
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Textliche Beschreibung	1 Blatt
23. Sicherheitsleistung	
Darlegung, Berechnung der Sicherheitsleistung	6 Blatt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.3

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen und Bestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen (ausgenommen Leistungs- und Kapazitätsangaben) der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.5

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen mindestens **2 Wochen vorher** schriftlich mitzuteilen.

1.6

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen unverzüglich mitzuteilen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein. Name und Anschrift der für die Anlage verantwortlichen Person und ihres Vertreters sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen.

1.8

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Gießen – Abteilung IV Umwelt – jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sofort mitzuteilen.

1.9

Dem Personal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.10

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2. Abfallrecht

2.1 Abfallannahme

2.1.1

Auf den befestigten Betriebsflächen des Containerlagerplatzes – Betriebseinheit BE 1 – dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallarten aus dem jeweiligen Herkunftsbereich nach den Kapiteln der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) angenommen und in geeigneten Containern zeitweilig gelagert werden:

Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV	to ¹⁾	Betriebsinterne Bezeichnung/ Einschränkungen
17 01 01	Beton	10	Bauschutt, vornehmlich Beton.
17 01 02	Ziegel		Bauschutt, vornehmlich Ziegel.
17 01 03	Fliesen und Keramik		Bauschutt, vornehmlich Fliesen und Keramik.
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		Bauschutt, gemischt.
17 02 01	Holz	5	Altholz der Kategorie A I bis A III i.S.v. § 2 Nr. 4 a-c) der AltholzV.
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10	Altholz der Kategorie A IV i.S.v. § 2 Nr. 4 d) der AltholzV.
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	10	Bitumenhaltige Dachbahnen, Dachpappen aus dem Baubereich (PAK < 400 mg/kg).
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	10	Teerpechhaltige Dachbahnen, Dachpappen aus dem Baubereich (PAK ≥ 400 mg/kg).
17 04 05	Eisen- und Stahl	8	Metallabfälle aus dem Baubereich, vornehmlich Eisenmetalle.
17 04 07	gemischte Metalle		Metallabfälle aus dem Baubereich, gemischt.
17 06 03*		8	Bauabfälle aus KMF - Materialien; Annahme nur in

	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		staubdichten Verpackungen (Beachtung der TRGS 521 und TRGS 500).
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	50	Asbesthaltige Bauabfälle, wie z.B. großformatige Asbestzementwellplatten und kleinformatische Fassaden- und Dachplatten; Annahme nur in reißfester, staubdichter Verpackung, wie z.B. Big-Bags (Beachtung der TRGS 519).
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	10	Abfallgemische mit mineralischen und organischen Bestandteilen aus dem Baustellenbereich.

- 1) Spalte 3 der Tabelle enthält Angaben zu der maximal zulässigen Lagerkapazität der jeweiligen Abfallstoffe.

2.2 Anlagenbetrieb

2.2.1

Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Andere Personen dürfen das Gelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin oder ihres Beauftragten betreten.

Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang zur Anlage anzubringen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte die Anlage nicht betreten und keine unerlaubten Ablagerungen von Abfallstoffen erfolgen können.

2.2.2

Nicht zugelassene Abfallstoffe, welche nicht unmittelbar bei der Anlieferung im Rahmen der durchzuführenden Annahmekontrolle festgestellt werden (Fehlwürfe), sind zu separieren und in einem gesonderten, gekennzeichneten Bereich auf der Containerlagerfläche sicherzustellen. Die Abfälle sind in einem geeigneten und geschlossenen Behälter/Container zwischenzulagern, entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.2.3

Eine zeitweilige Lagerung von zugelassenen Abfällen darf lediglich auf den befestigten Flächen des gemäß Betriebseinrichtungsplan ausgewiesenen Containerstellplatzes (BE 1) durchgeführt werden. Die Flächen zur zeitweiligen Lagerung von zugelassenen gefährlichen Abfällen sind von den übrigen Flächen getrennt auszuweisen und entsprechend zu beschildern.

2.2.4

Ein Umladebetrieb ist ausschließlich auf Abfälle unter den Abfallschlüsselnummern 17 06 03* und 17 06 05* beschränkt zulässig. Hierbei dürfen die Abfälle nur in reißfesten Säcken und verschließbaren Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags) verpackt sein. Die Vorgaben der LAGA Mitteilung M 23 – Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle – sind zu beachten.

2.2.5

Bei der Annahme von Altholz i.S.d. Altholzverordnung (AltholzV) sind die Anforderungen an die Zuordnung zu Altholzkategorien gemäß § 5 AltholzV zu beachten. Das für die Zuordnung eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Diese erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

Altholz der Kategorie A IV ist in geschlossenen und gegen Niederschlagswasser geschützten Containern getrennt von anderen Althölzern zu lagern.

2.2.6

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ASNr. 17 09 04) sind unverzüglich entweder einer Vorbehandlungsanlage i.S.v. § 2 Nr. 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) oder einer Aufbereitungsanlage i.S.v. § 2 Nr. 5 GewAbfV zuzuführen.

Die Nachweise zur Bestätigung, dass diese Anlagen die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 2 GewAbfV einhalten, sind in schriftlicher Form dem Betriebstagebuch beizufügen.

2.3 **Betriebsdokumentation**

2.3.1

Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebstagebuch zu führen.

Mit diesen Aufzeichnungen sind folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:

- Daten über die angenommenen Abfälle (z.B. Abfallschlüssel und -bezeichnungen, Menge, Datum und Herkunft).
- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrollen.
- Daten über die abgegebenen Abfälle einschließlich der aussortierten Störstoffe und deren Verbleib (z.B. Abfallschlüssel und -bezeichnungen, abgegebene Menge, Datum, Abnehmer und Anschrift).
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen.

2.3.2

Das Betriebstagebuch ist von dem verantwortlichen Betriebsleiter regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Mittels eines Ordnersystems können im Betriebstagebuch auch einzelne Blätter gesammelt werden, die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefüllt wurden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Auf die Pflicht zur Registerführung über die Entsorgung von Abfällen im Sinne der abfallrechtlichen Nachweisverordnung (NachwV) wird hingewiesen. Die Führung der Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist für Abfallentsorger gemäß § 24 Abs. 4 und 5 NachwV durchzuführen.

Die Betriebstagebuchführung (Dokumentation der Anlieferungen von Abfällen und Abgaben von zwischengelagerten Abfällen) ist hierauf abzustimmen.

Im Rahmen der Führung des Betriebstagebuches sind auch die Dokumentationen zur getrennten Sammlung und Zuführung der Abfälle zum Recycling gemäß den Anforderungen des § 8 Abs. 3 GewAbfV zu berücksichtigen.

2.3.3

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

Für eine abfallrechtliche Regelüberwachung muss sich aus den Betriebstagebuchaufzeichnungen eine Dokumentation des Inputs- und Outputs nach Abfallarten aufgelistet, mit den jeweiligen Mengen, Herkunftsbereichen und Entsorgungen erstellen lassen.

2.4 Anforderungen an das Personal

2.4.1

Die Anlagenbetreiberin muss über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

2.4.2

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die Fachkunde ist anhand von besuchten Lehrgängen nachzuweisen, welche fachspezifische Kenntnisse des Abfallrechts vermitteln (u.a. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit z.B. Grundpflichten, Getrennthaltungspflichten, abfallrechtliche Überwachung, Register- und Nachweispflichten, Kennzeichnung von Fahrzeugen etc.).

Diesbezüglich wird auf die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfBV und der zugehörigen Anlage 1 verwiesen.

2.4.3

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

3. **Arbeitsschutz**

3.1 Allgemeines

3.1.1

Für die Arbeitsplätze ist eine Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen.

Dabei müssen die vorhandenen Gefährdungen ermittelt und beurteilt werden. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind festzulegen und umzusetzen. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen muss überprüft werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren, vgl. §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung ist u.a. die Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, vgl. § 6 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV) i.V.m. TRGS 400 (Technische Regeln für Gefahrstoffe).

3.1.2

Die Gefahr bei Alleinarbeit ist in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Der Arbeitgeber ist bei der Ausführung einer gefährlichen Arbeit in Alleinarbeit verpflichtet, über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen, vgl. § 9 Abs. 7 GefStoffV.

3.1.3

Die Mitarbeiter sind nach § 14 Gefahrstoffverordnung zu unterweisen. Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung, z.B. durch den Betriebsarzt. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen.

3.1.4

Den Beschäftigten sind Waschräume und Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung sowie eine Duschkabine am Arbeitsort zur Verfügung zu stellen, da auch mit asbesthaltigen Abfällen umgegangen wird, vgl. TRGS 519, Ziffer 10.

3.2 Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen, PAK-haltigen Baustoffen und alter Mineralwolle

3.2.1

Während der Anlieferung bzw. Umladung von asbesthaltigen Abfällen in Big-Bag-Säcken muss eine für diese Tätigkeiten sachkundige Person (Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang) anwesend oder kurzfristig erreichbar sein, vgl. § 2 Abs. 17 GefStoffV i.V.m. TRGS 519, Ziffer 2.7.

3.2.2

Für das Entfernen von Verunreinigungen beim Umladen von asbestzementhaltigen Abfällen muss ein, für das Arbeiten mit Asbest zugelassener, Industriesauger und geeignetes Restbindemittel vor Ort vorhanden sein.

3.2.3

Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen, wie Asbest, hat der Arbeitgeber nach § 14 GefStoffV ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit ergibt, zu führen. In dem Verzeichnis ist auch die Höhe und Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren. Dieses Verzeichnis, mit allen Aktualisierungen, ist 40 Jahre nach dem Ende der Exposition aufzubewahren, vgl. § 14 Abs. 3 GefStoffV.

3.2.4

Die Lagerbehälter für asbesthaltige Abfälle sind regelmäßig auf einen einwandfreien Zustand hin zu prüfen, um zu gewährleisten, dass kein Asbest oder asbesthaltige Stäube freigesetzt werden, vgl. TRGS 519 Nr.18. Dies ist in einer Betriebsanweisung nach §14 GefStoffV festzuhalten und die Beschäftigten sind dahingehend zu unterweisen.

3.2.5

Bei Tätigkeiten mit PAK-haltigen Baustoffen sind chemikalienbeständige Schutzhandschuhe zu tragen. Die Auswahl der Handschuhe ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung zur Gefahrstoffverordnung.

3.2.6

Werden Tätigkeiten mit Abfällen aus künstlichen Mineralfasern durchgeführt, müssen in der Gefährdungsbeurteilung für den Bereich Gefahrstoffe auch die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen dafür berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass alte Mineralwollen biopersistente künstliche Mineralfasern enthalten. Nach der TRGS 521 Ziffer 2.3 i.V.m. der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“ sind die

aus alter Mineralwolle freigesetzten Faserstäube als krebserzeugend zu bewerten. Liegen bei angelieferten Abfällen keine Informationen über die Beurteilung der Mineralwollprodukte vor, ist von alter Mineralwolle auszugehen und die in der Gefährdungsbeurteilung vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden, vgl. TRGS 521 Ziffer 3.1.

4. Baurecht

4.1

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige mit eigenhändiger Unterschrift der Bauherrschaft sowie des Bauleiters versehen der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen vorzulegen.

4.2

Das Bauvorhaben ist entsprechend der Eintragung im Lageplan/Auszug aus der Liegenschaftskarte auf dem Grundstück einzustellen.

4.3

Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung, anzuzeigen.

4.4

Bei der Ausführung der Außenanlagen sind die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

5. Immissionsschutz

5.1 Luftreinhaltung

5.1.1

Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Hierbei ist darauf zu achten, dass es zu keiner Staubaufwirbelung kommt. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z.B. Kehrmaschinen oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.

Eine Aufzeichnung der Reinigung der Fahrwege ist in dem Betriebstagebuch festzuhalten.

5.1.2

Bei Umladevorgängen sind die Fallhöhen zu minimieren. Umladevorgänge dürfen nur durch unterwiesene Mitarbeiter erfolgen. Die Schulung des Personals ist im Betriebstagebuch festzuhalten. Es ist eine Betriebsanweisung für die Mitarbeiter zu erstellen.

5.1.3

Die gefährlichen Faserabfälle wie Asbestabfälle und künstliche Mineralwolle sind grundsätzlich staubdicht in Big-Bags bzw. in reißfesten Kunststoffsäcken verpackt anzunehmen. Die Lagerung darf nur in geschlossenen Deckelcontainern oder abgeplanten Containern erfolgen. Beim Umladen dieser Abfälle ist darauf zu achten, dass zerrissene Big-Bags unverzüglich mit geeigneten Mitteln (z.B. mit Gewebeklebeband abzudichten) zu reparieren oder in ein neues Big-Bag zu verpacken sind.

5.1.4

Wird ein undichtes Big-Bag repariert oder umgepackt, so ist dieser Vorfall im Betriebstagebuch zu vermerken.

6. Sicherheitsleistung

6.1

Die Höhe der Sicherheitsleistung war in dem Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung für die Anlage wird auf **14.800,00 Euro** festgesetzt.

Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine unbedingte und unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von 14.800,00 Euro zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Bankbürgschaft, Versicherungsbürgschaft oder Konzernbürgschaft oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen („Genehmigungsbehörde“) zu erbringen.

Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Bürgen und Kreditinstitute nach Satz 4 haben sich unwiderruflich gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen zu verpflichten, auf dessen erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu bezahlen. Das Regierungspräsidium Gießen kann vom Anlagenbetreiber verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

6.2

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung V.6.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2, Abteilung IV Umwelt bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch G. am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG) vom 16.09.2011 (GVBl. I S. 420) das Regierungspräsidium Gießen.

2. Genehmigungshistorie

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen), mit einer Gesamtlagerkapazität von insgesamt weniger als 30 Tonnen gefährlichen Abfällen, wird seither auf der Grundlage einer baurechtlichen Genehmigung vom 30.01.2014, Az.: A/0501/13/1658 – erteilt durch die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen – betrieben (nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG).

3. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Die aus Bau-/ Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen stammenden gefährlichen Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV werden angenommen und auf einer befestigten Containerlagerfläche (Betriebseinheit – BE 1) bis zur endgültigen Entsorgung zeitweilig gelagert. Die Lagerung der Abfälle erfolgt ausschließlich witterungsgeschützt in dichten Containern mit einem Deckel oder in Containern, die mit einer Plane abgedeckt werden.

Die maximal zulässige Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle umfasst 78 Tonnen, der Jahresdurchsatz der Anlage beträgt maximal 4.450 Tonnen.

Wenn die Abfälle in betriebseigenen Containern angeliefert werden, dann werden diese direkt im Bereich des Zwischenlagers abgestellt. Ein Umladen der Ladung findet ausschließlich bei den in Big-Bag's bzw. Kunststoffsäcken verpackten Asbestzementabfällen und Mineralfaserabfällen statt. Das Umladen erfolgt dann mittels des an dem LKW vorhandenen Selbstladekrans in einen Lager-Container im Bereich des Zwischenlagers (BE 1).

Ein Abkippen oder ein Behandeln von Abfällen findet grundsätzlich nicht statt.

Neben den gefährlichen Abfällen fallen bei entsprechenden Sanierungsmaßnahmen auf den Baustellen auch nicht gefährliche Abfallarten (z.B. Bauschutt, Baumischabfälle, Altholz und Metallschrotte) an. Diese nicht gefährlichen Abfälle werden in der Betriebsstätte ebenfalls in Containern angenommen und zeitweilig, bis zur endgültigen Entsorgung, auf dem Containerlagerplatz (BE 1) zwischengelagert. Ein Umladen dieser Abfälle erfolgt nicht.

Die maximal zulässige Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle umfasst – wie beantragt – 35 Tonnen zuzüglich 8 Tonnen für nicht gefährliche Eisen- und Nichteisenschrotte. Der zulässige Jahresdurchsatz für nicht gefährliche Abfälle beträgt insgesamt 2.500 Tonnen. Die Mengenschwelle im Hinblick auf die Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle nach der Nr. 8.12.2 V bzw. Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird nicht erreicht. Die Lagerbereiche sind somit insgesamt betrachtet nicht selbstständig genehmigungsbedürftig.

Die Annahme und zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist dennoch im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und nach

Abs. 2 Nr. 2 auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

Die Annahme und zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen wurde daher bei der Bewertung in der gutachterlichen Stellungnahme über die Staubemissionen des TÜV Süd vom 12.03.2018, Projekt-Nr.: 17-612-1 berücksichtigt.

Die zur Annahme und zeitweiligen Lagerung in der Betriebsstätte jeweils zugelassenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallstoffe ergeben sich aus der Nebenbestimmung V. 2.1.1 dieses Genehmigungsbescheides.

Die zeitweilige Lagerung von Abfällen ist ausschließlich auf dem Containerlagerplatz zulässig, siehe ausgewiesene Flächen entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen (BE 1).

Betriebszeiten:

Für die Anlage gelten die Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 13:00 Uhr.

4. Verfahrensablauf

Die Heinemann GmbH hat mit Antrag vom 12.05.2016, hier eingegangen am 30.05.2016, beantragt, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen zu erteilen.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Antragsunterlagen, unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Stellen ergaben sich seitens verschiedener Fachbereiche Nachforderungen. Mit Schreiben vom 28.07.2016 wurde der Heinemann GmbH mitgeteilt, welche Unterlagen zu ergänzen sind.

Die Nachtragsunterlagen wurden durch das beauftragte Planungsbüro UBERA Institut für Umweltstudien und –beratung GbR mit Schreiben vom 02.06.2017 eingereicht und sind am 14.06.2017 beim Regierungspräsidium Gießen eingegangen. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Stellen (TÖB) ergaben sich wiederholt Nachforderungen, die mit Schreiben vom 02.10.2017 bei dem Antragsteller nachgefordert wurden. Im Nachgang hierzu wurden durch das Planungsbüro Unterlagen mit Schreiben vom 18.10.2017 und 21.03.2018 übersandt. Der Antrag wurde zuletzt am 14.05.2018 entsprechend vervollständigt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 04.06.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 12.06.2018 bis 12.07.2018 im Regierungspräsidium Gießen und beim Magistrat der Stadt Grünberg gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG ein Zeitraum von einem Monat. Während der Einwendungsfrist und auch darüber hinaus wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden in dem Verfahren beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Grünberg
- Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen – FD Bauaufsicht
- Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen – FD Gefahrenabwehr, Brandschutz
- Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen – FD Wasser- und Bodenschutz

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dezernat II/25.2 – Arbeitsschutz Gießen II
 - Dezernat IV/42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft
 - Dezernat IV/42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Fachbereich Abfallwirtschaft / Fachbereich Immissionsschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

5.1 Immissionsschutz

5.1.1 Luftreinhaltung

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (hier: Luftverunreinigungen) werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert.

Es ist zu prüfen, ob beim Betrieb der geplanten Anlage die hier aufgeführten Anforderungen eingehalten werden.

In den Nummern 4.2 bis 4.5 legt die TA Luft Immissionswerte für bestimmte Schadstoffe fest. Relevant für die geplante Anlage sind dabei die Grenzwerte für Schwebstaub PM 10 (Schutz der menschlichen Gesundheit) und für Staubniederschlag (Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen).

Emissionen anderer Luftschadstoffe sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Nach Nr. 4.6 TA Luft ist zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten über die Ermittlung der Immissionskenngrößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtbelastung) erstellt werden muss.

Dies ist nicht erforderlich, wenn

- a) es sich um geringe zu erwartende Emissionsmassenströme handelt (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) die Vorbelastung so gering ist, dass auch nach Inbetriebnahme der Anlage die Immissionswerte eingehalten werden (Nr. 4.6.2.1 TA Luft), oder
- c) von der Anlage eine irrelevante Zusatzbelastung ausgeht (Nr. 4.2.2 a); 4.3.2.a); 4.4.1 Satz 3; 4.4.3 a) und 4.5.2 a) TA Luft.

Im vorliegenden Fall stellen sich diese drei Bedingungen folgendermaßen dar:

zu a) Ausmaß der Emissionsmassenströme

Gefasst abgeleitete Emissionen (im Sinne der Nr. 5.5 TA Luft) liegen bei der geplanten Anlage nicht vor, vielmehr handelt es sich hier um diffuse Emissionsquellen (Staub).

Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 TA Luft legt für den Schadstoff Staub einen Bagatellmassenstrom von maximal 1 kg/h fest. Für diffuse Emissionsquellen sind 10 % dieses Wertes anzusetzen.

In der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 12. März 2018, Projekt-Nr.: 17-612-1 wird eine emittierte Staubmenge durch den Betrieb von insgesamt 63 kg/a bestimmt.

Die wöchentliche Betriebszeit der Anlage findet von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt (12 Stunden) und am Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr (7 Stunden); hochgerechnet auf ein Jahr ergibt dies rd. 3.380 Stunden/a.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit der Bestimmung der durch den Betrieb der Anlage zu erwartenden Staubemissionen und Bewertung dieser in Bezug auf den maßgebenden Bagatellmassenstrom nach TA Luft beauftragt. Der Gutachter hat einen über die Betriebszeit gemittelten, stündlichen Staubmassenstrom von 0,02 kg/h ermittelt.

Die beim Betrieb der Anlage entstehenden diffusen Staubemissionen unterschreiten deutlich den Bagatellmassenstrom (100 g/h). Weitere Prüfschritte zur Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung, d.h. eine Staubprognose (Ausbreitungsrechnung), können daher entfallen.

Die dem Antrag beigefügte gutachterliche Stellungnahme von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 12. März 2018, Projekt-Nr.: 17-612-1 ist plausibel, nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Der Bagatellmassenstrom für Staub wird unterschritten.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Da der Bagatellmassenstrom unterschritten wird, können weitere Untersuchungen entfallen.

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gerecht zu werden und um sicherzustellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt kommt, wurden die in Abschnitt V. unter 5.1.1 - 5.1.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Nebenbestimmung 5.1.1 wurde verfügt, damit die Fahrwege sauber gehalten werden und um Staubaufwirbelungen durch Fahrzeugbewegungen zu minimieren. Es handelt sich hier um eine organisatorische Regelung die zur Reduzierung von diffusen Staubemissionen dienen soll, vgl. Nr. 5.2.3.3 TA Luft.

Die Nebenbestimmung 5.1.2 dient zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik und folgt aus Nr. 5.2.3.2 TA Luft.

Die Nebenbestimmung 5.1.3 soll möglichst dazu beitragen, dass keine Asbest- oder KMF-Fasern frei in die Luft emittieren. Sofern es zu solchen Vorfällen kommen sollte, dient die Dokumentation im Betriebstagebuch u. a. dazu, die Ursache für mögliche Nachbarschaftsbeschwerden zu eruieren und unterstützt die Überwachungsbehörde bei ihrer Aufgabe i.S.v. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, vgl. Nebenbestimmung 5.1.4.

5.1.2 Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG durch Lärm sind bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage möglichen Lärminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Nach den Ausführungen in den Antragsunterlagen wird die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände auf maximal 20 km/h für die anliefernden und abholenden Fahrzeuge beschränkt.

Das Betriebsgelände und die angrenzenden umliegenden Flurstücke liegen innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung liegt ca. 1000 entfernt.

5.1.3 Anlagensicherheit

Die mit dieser Genehmigung zugelassen Abfallarten bzw. Abfallschlüssel für gefährliche Abfälle wurden auf störfallrelevante Eigenschaften geprüft. Danach fällt die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die Bewertung der Abfallschlüssel wurde anhand des KAS 25 (Leitfaden zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung) in Verbindung mit der Stellungnahme der LAGA zum KAS 25 vorgenommen.

Bei dem Abfallschlüssel 17 02 04* handelt es sich um stückige Altholzelemente, in denen, laut Stellungnahme der LAGA, die störfallrelevanten Konzentrationsgrenzen nicht erreicht werden. Der Abfallschlüssel 17 03 03* erreicht nicht die Mengenschwellen für gefährliche Stoffe (umweltgefährlich), auch unter Berücksichtigung der Quotientenregel (Anhang I, Nr. 5), des Anhangs I der 12. BImSchV.

Der Abfallschlüssel 17 06 03* beschreibt Dämmmaterial, das aufgrund von künstlichen Mineralfasern (KMF), welche krebserzeugend sein können, als gefährlich eingestuft ist. Dies ist für eine Gefahreinstufung nach der 12. BImSchV jedoch nicht relevant. Schädliche Anhaftungen sind im Regelfall nicht vorhanden, deshalb ist eine Störfallrelevanz nicht gegeben, vgl. Stellung-

nahme der LAGA. Die Einstufung des Abfallschlüssels 17 06 05* ist analog zum vorher genannten Abfallschlüssel zu sehen, da es sich bei Asbestfasern auch um Stoffe handelt, die krebserzeugend sein können.

5.1.4 Antrag auf Befreiung zur Bestellpflicht eines Immissionsschutzbeauftragten

Kapitel 6 der Antragsunterlagen enthält einen Antrag auf Befreiung zur Bestellpflicht eines Immissionsschutzbeauftragten gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 6 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV.

Nach § 6 der 5. BImSchV handelt es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung, die nicht zwingend an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Sachkonzession) gebunden ist. Hierzu ergeht eine gesonderte Entscheidung.

5.1.5 Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in den Antragsunterlagen dargelegt. Dies schließt die Entsorgung der auf dem Grundstück lagernden Abfälle ein.

5.1.6 Energieeffizienz

Bei dem Betrieb der Anlage fällt keine Energie bzw. Abwärme an, die sinnvoll genutzt werden könnte.

Genehmigungsvoraussetzungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften:

5.2 Bauplanungsrecht, Baurecht, Brandschutz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes des Magistrats der Stadt Grünberg, Nr. 25 „In den Tempewiesen“, rechtsverbindlich seit 27.02.1982. Der Standort der Anlage und die umliegend angrenzenden Flächen sind als Industriegebiet ausgewiesen. Der Magistrat der Stadt Grünberg hat dem beantragten Vorhaben zugestimmt.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens, sofern die in Abschnitt V.4.1 bis 4.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 64 Hessische Bauordnung a.F. (HBO) und die Zulassung von Abweichungen nach § 63 Abs. 1 HBO a.F. mit ein. Die Eigentümer der betroffenen Nachbargrundstücke haben dem Antrag auf Abweichung nach § 63 Abs. 1 HBO a.F. durch entsprechende Erklärungen schriftlich zugestimmt. Die Bauantragsunterlagen einschließlich der Nachbarschaftserklärungen liegen in Kapitel 18 der Antragsunterlagen vor.

Die aktuelle HBO in der Fassung vom 28.05.2018 ist am 07.07.2018 in Kraft getreten. Danach sieht § 87 HBO als Übergangsregelung für Vorhaben – wie diesem – die vor dem Inkrafttreten am 07.07.2018 eingeleitet wurden vor, dass das bisherige Recht, hier das Gesetz vom 15.01.2011, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.12.2016 anzuwenden ist. Dies gilt folglich für die aufgenommenen Nebenbestimmungen als auch für die konzentrierte Baugenehmigung nach § 64 HBO und die Abweichungsentscheidungen nach § 63 Abs. 1 der HBO.

Die Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht und die damit verbundenen Nebenbestimmungen stützen sich im Wesentlichen auf die HBO.

Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, soweit die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen plangerecht umgesetzt werden. Nebenbestimmungen ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht nicht.

5.3 Arbeitsschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Arbeitsschutzes gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, wenn die in Abschnitt V. unter 3.1 und 3.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten und umgesetzt werden.

5.4 Abfallrecht

5.4.1 Abfallrecht, Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt; die in Abschnitt V. unter 2.1 – 2.4 festgelegten Nebenbestimmungen sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen. Sie dienen der Konkretisierung der Antragsunterlagen.

Die abfallrechtlichen/-technischen Anforderungen an den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum Umschlagen, zeitweiligen Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ergeben sich aus dem Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen.

Diese BVT definieren den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und Betriebsmethoden und stellen somit den aktuellen Stand der Technik dar. Gleichfalls dienen die BVT-Merkblätter zur Konkretisierung der Pflichten zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung beim Anlagenbetrieb.

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen und Entsorgerpflichten nach den §§ 7, 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 48 KrWG (bei gefährlichen Abfällen) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der AVV.

Die Registerpflicht (Betriebstagebuch) ergibt sich aus § 49 KrWG.

Der Vorrang der Abfallverwertung (Recycling für nicht gefährliche Input-Abfälle) ergibt sich aus den §§ 6 und 7 KrWG i.V.m. den abfallrechtlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zum Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Die Nebenbestimmungen dienen der allgemeinen Überwachung der Abfallströme i.V.m. einer damit verbundenen Entsorgung in Abfallanlagen im Sinne von § 47 KrWG.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung (Einsichtnahme in Betriebsunterlagen) besteht gemäß § 47 Abs. 3 KrWG.

5.4.2 Antrag auf Befreiung zur Bestellpflicht eines Abfallbeauftragten

Kapitel 6 der Antragsunterlagen enthält einen Antrag auf Befreiung zur Bestellpflicht eines Abfallbeauftragten gemäß § 59 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 7 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV).

Nach § 7 AbfBeauftrV handelt es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung, die nicht zwingend an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Sachkonzession) gebunden ist. Hierzu ergeht eine gesonderte Entscheidung.

5.5 Wasserrecht

Aus Sicht des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz bestehen gegen die Umsetzung des Vorhabens keine fachlichen Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Abwasser:

In dem Betrieb der Anlage werden keine Abfallfraktionen auf den Flächen, sondern ausschließlich in Containern gelagert. Eine Umladung von Abfällen erfolgt nur bei Asbest- und Dämmstoffen, diese werden ausschließlich in Big-Bags oder reißfesten Kunststoffsäcken verpackt angenommen. Eine Umladung von Schüttgütern erfolgt nicht. Es ist durch die Wahl der Containersysteme sicherzustellen, dass keine Schadstoffe in den Untergrund gelangen können.

Grundwasser:

Trinkwasserschutzgebiete werden durch die geplante Maßnahme nicht tangiert. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Diesel, Benzin, Öl/Altöl) erfolgt auf dem Betriebsgrundstück nicht.

Oberflächengewässer:

Oberirdische Gewässer, gesetzliche Gewässerrandstreifen, gesetzliche und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete sowie ausgewiesene überschwemmungsgefährdete Gebiete sind an dem Standort nicht betroffen.

5.6 Ausgangszustandsbericht

Bei der geplanten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 78 Tonnen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) unterliegt.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen gemäß Artikel 10 der RL 2010/75 EU zu prüfen, ob ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) notwendig wird. Ein Ausgangszustandsbericht ist für die Anlage zu erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist.

Im Rahmen der Prüfung war zu berücksichtigen, dass die in der Anlage gehandhabten Abfälle nicht in den Anwendungsbereich der CLP-VO fallen (Art. 1 Abs. 3 CLP-VO) und somit keine relevant gefährlichen Stoffe (rgS) im Sinne des § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG darstellen.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Diesel, Benzin, Öl/Altöl) findet in der Betriebsstätte nicht statt. Wenn die Anlage bestimmungsgemäß – wie genehmigt – betrieben wird, kann eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevant gefährliche Stoffe ausgeschlossen werden. Es besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

5.7 Prüfung einer Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V.6.1 beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass es bei Anlagen, in denen Abfälle gelagert werden, auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher Fall ist vorliegend indes nicht gegeben. Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung kann insbesondere nicht verzichtet werden, weil kein atypischer Fall vorliegt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei werden nicht die Kosten des Abbaus von Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, berücksichtigt.

Die Sicherheitsleistung ist unter Zugrundelegung der in dem Genehmigungsbescheid maximal genehmigten Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung der marktüblichen Entsorgungskosten festzulegen.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung wurden die genehmigten Zwischenlagerkapazitäten (BE 1) berücksichtigt. Nach den Ausführungen in den Antragsunterlagen (Kapitel 23) betragen die Entsorgungskosten 10.365,00 € (ohne Mehrwertsteuer).

Unter Hinzurechnung der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % und 20 % für Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes ergibt sich eine zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von 14.800,00 €, siehe Nebenbestimmung in Abschnitt V. 6.1.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V. 6.2 ist notwendig, da Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist jedoch zu gewährleisten, dass jederzeit eine werthaltige Sicherheitsleistung zur Verfügung steht.

6. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach § 6 i.V.m. § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie dienen wie dargestellt der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Müller-Damm

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Auskunftspflichten für IED-Anlagen

1.1.1

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

1.2 Allgemeines

1.2.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (vgl. § 18 BImSchG).

1.2.3

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (vgl. § 18 BImSchG).

1.2.4

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.2.5

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

1.2.6

Diese Behörden überwachen sowohl die Einhaltung der fachspezifischen Auflagen dieser Genehmigung als auch die Beachtung der jeweils geltenden fachrechtlichen Vorschriften, die für den Betrieb der Anlage künftig von Bedeutung sind.

1.2.7

Den Beauftragten dieser Behörden ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblick in Unterlagen zu nehmen und Rückfragen vorzunehmen. Die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Werkzeuge sind zur Verfügung zu stellen.

2. Zuständige Überwachungsbehörden

2.1

Die Anlage unterliegt insbesondere der Überwachung folgender Behörden:

Immissionsschutz	Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Baurecht	Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Brandschutz	Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Wasser-/ Bodenschutz	Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Arbeitsschutz	Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 – Arbeitsschutz Gießen II
Abfallrecht	Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Abfallrecht	Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

3. Abfallwirtschaft

3.1

Registerführung

Die Entsorgung der Abfälle unterliegt der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Registerpflicht erstreckt sich auf gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Es ist jeweils ein Eingangs- und ein Ausgangsregister zu führen.

3.2

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

Die in Kapitel 6 unter Punkt 6.3.1.2 beantragte Befreiung von der Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 59 KrWG i.V.m. § 7 AbfBeauftrV kann aus formalen Gründen erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides beschieden werden.

3.3

POP-haltige Abfälle

Im Rahmen der Entsorgung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen können auch HBCD-haltige Dämmstoffe bzw. Dämmplatten enthalten sein. Nach der am 01.08.2017 in Kraft getretenen Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall-ÜberwachV) sind gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ASNr. 17 09 04) nachweispflichtig,

wenn sie die Konzentrationen des Anhangs IV der Verordnung (EG) 850/2004 („POP-Verordnung“) erreichen oder überschreiten (d.h. derzeit ab 1.000 mg/kg HBCD - Hexabromcyclododecan).

Der Grenzwert gilt i.d.R. als eingehalten, wenn maximal 0,5 m³ HBCD-haltige Dämmplatten je Tonne [t/Mg] Abfall bzw. weniger als 10 Vol.-% HBCD-haltige Dämmplatten im Abfall enthalten sind. Die energetische Entsorgung der POP-haltigen Abfälle ist derzeit alternativlos. Insofern gilt für diese Abfälle die GewAbfV nicht, da die POP-Abfall-ÜberwV die speziellere Regelung darstellt. Eine Vermischung von POP-haltigen Abfällen (die zwingend einer Verbrennung zuzuführen sind) mit Abfällen, die der GewAbfV unterliegen (und daher vorrangig dem Recycling zuzuführen sind) ist daher i.d.R. nicht zulässig, auch wenn diese gegebenenfalls dem gleichen Abfallschlüssel (z.B. 17 09 04) zuzuordnen sein sollten.

4. Baurecht

4.1

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die als technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln zu beachten.

5. Wasserrecht

5.1

Sofern beabsichtigt ist wassergefährdende Stoffe zu lagern, sind diese gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) in Abhängigkeit von Menge und Wassergefährdungsklasse der Abteilung für Wasser- und Bodenschutz beim Kreisaustrich des Landkreises Gießen anzuzeigen und durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.